GEMEINDE KLIPPHAUSEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 1. ÄNDERUNG

UMWELTBERICHT

Planungsträger: **Gemeinde Klipphausen**
Talstraße 3
01665 Klipphausen

Planverfasser: Planungsbüro Schubert
Architektur & Freiraum
Friedhofstraße 2
01454 Radeberg
Tel. 03528/4196 0
Fax 03528/4196 29
Internet: www.pb-schubert.de
E-Mail: info@pb-schubert.de

Radeberg, den 22. März 2017

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 3
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 1. Änderung des FNP ... 3
1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans ... 4
1.2.1 Gesetzliche Vorgaben ... 4
1.2.2 Umweltschutzziele aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2013 sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans ... 6
1.2.3 Umweltschutzziele aus dem Regionalplan 2009 sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans ... 6
1.2.4 Umweltschutzziele aus dem Landschaftsplan sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans ... 6
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ... 7
2.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit ... 7
2.1.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ... 7
2.1.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... 7
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ... 7
2.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ... 7
2.2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... 8
2.3 Schutzgut Boden ... 9
2.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ... 9
2.3.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... 10
2.4 Schutzgut Wasser ... 10
2.4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ... 10
2.4.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... 10
2.5 Schutzgut Luft und Klima ... 11
2.5.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ... 11
2.5.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... 11
2.6 Schutzgut Landschaftsbild, Landschaftserleben, naturbezogene Erholung ... 11
2.6.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ... 11
2.6.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... 12
2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ... 12
2.7.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ... 12
2.7.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... 12
2.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ... 12
2.8.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ... 12
2.8.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... 12
2.9 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ... 13
2.10 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen ... 13
2.11 Anderweitige Planungsmöglichkeiten ... 13
2.12 Steckbriefartige Zusammenfassung der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ... 14
3 Zusätzliche Angaben ... 16
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind ... 16
3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung ... 16
3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung ... 17
Quellen: ... 18

1 EINLEITUNG

Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgt nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Baugesetzbuches (BauGB).

Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung ist nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 UVPG für Pläne und Programme geregelt, die in Anlage 3 Nr. 1 des UVPG aufgeführt sind. In Anlage 3 Nr. 1.8 des UVPG sind Bauleitplanungen nach § 6 BauGB (Flächennutzungsplan) und § 10 BauGB (Bebauungsplan) aufgeführt. Gleichzeitig ist in § 17 Abs. 2 UVPG geregelt, dass bei einer bestehenden Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nach UVPG für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchzuführen ist.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Bauleitplanverfahren für die Belange des Umweltschutzes § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Nach § 2a BauGB stellt der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung des Flächennutzungsplanes dar.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur 6. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Klipphausen“ wurde um Äußerung zum ggf. weiteren erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten. Die hierzu abgegebenen Hinweise sind für die Bearbeitung des Umweltberichtes zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans als ausreichend anzusehen, da diese Änderung ausschließlich den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans umfasst.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 1. Änderung des FNP

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der 1. Änderung des Flächennutzungsplans unterscheiden sich nicht von denen der 6. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Klipphausen“. Infolge der Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen wurde mit dem Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des B-Plans „Gewerbepark Klipphausen“ am 04.08.2015 die Schaffung zusätzlicher gewerblicher Bauflächen durch die Erweiterung des Baugebietes GI auf den autobahnnahen Flächen im Südosten des Geltungsbereiches des rechtskräftigen B-Plans sowie die Sicherung der Erschließung dieser Bauflächen über die Straße Am Bahndamm angestrebt.

Inhalt der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung zusätzlicher gewerblicher Bauflächen im Südosten des Gewerbeparks Klipphausen.

Im rechtwirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen i.d.F. vom 22.06.2015 mit redaktionellen Änderungen vom 01.12.2015 und 12.01.2016 in Verbindung mit dem Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 01.02.2016 ist das Plangebiet der 6. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Klipphausen“ als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 BauGB dargestellt, die sich aus Aufforstungsflächen im südlichen Teil und Grünflächen im nördlichen Teil zusammensetzen.

Im Flächennutzungsplan erfolgt die Darstellung der Grundzüge der Art der Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BauGB. Im Zuge der 1. Änderung des Flächennutzungsplans werden folgende Bauflächenausweisungen geändert:

	Art der Änderung, neue Darstellung	Bisherige Darstellung
1	Gewerbliche Baufläche (Fläche ca. 1,5 ha)	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Grünfläche)
2	Gewerbliche Baufläche (Fläche ca. 0,5 ha)	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Aufforstungsfläche)
3	Grünfläche (Fläche 0,5 ha)	Aufforstungsfläche

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

1.2.1 Gesetzliche Vorgaben

Immissionsschutz

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG so weit wie möglich vermieden werden. Grenz- bzw. Orientierungswerte hinsichtlich Schallimmission sind in der 16. BImSchV bzw. in der DIN 18005 verankert.

Die immissionsschutzrechtlichen Belange sind primär durch die Lage des Änderungsbereiches innerhalb des Gewerbeparks und abseits schutzbedürftiger Nutzungen berücksichtigt. Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Bedenken geäußert.

Natur- und Landschaftsschutz

Schutzgebiete

Der Änderungsbereich befindet sich in mindestens 2,5 km Abstand zum FFH-Gebiet 4846-302 „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“ und zum Vogelschutzgebiet 4645-451 „Linkselbische Bachtäler“. Die nächstgelegenen größeren Fledermausquartiere sind in Gauernitz, Miltitz und Rothschönberg (FFH-Gebiet „Separate Fledermausquartiere und –habitate im Großraum Dresden“), im Minimum 6,5 km entfernt vom Plangebiet. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine Abschätzung der möglichen Betroffenheit durchgeführt (siehe Punkt 2.2).

Schutzgebiete nach §§ 23 bis 28 BNatSchG bzw. gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Das Landschaftsschutzgebiet „Elbtal zwischen Dresden und Meißen grenzt nordöstlich an die S 177 an (Entfernung zum Änderungsbereich ca. 50 m).

Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot) und wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Störungsverbot). Es ist außerdem verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Auf der Ebene des FNP ist der Artenschutz nur von allgemeiner Bedeutung, da sich aus der Darstellung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung noch kein unmittelbares Baurecht ergibt.

Eingriffsregelung nach dem BNatSchG

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen sind in großem Umfang Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen, die als Suchraum für Ausgleichsflächen dienen.

Die flächenkonkrete Zuordnung von Maßnahmeflächen, der Verfügbarkeitsnachweis sowie die Bilanzierung erfolgen im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung.

Bodenschutz

Nach § 1 a BauGB sind folgende Ziele des Bodenschutzes zu beachten:
"(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. …"

Bodenschutzbelange sind gemäß Erlass vom 24.06.2009 nach dem Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ zu berücksichtigen und auf jeweilige Planungssituation abzustimmen.

Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union
Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EU (WWRL) verfolgt mehrere Ziele wie die Verschmutzung der Gewässer zu verhindern bzw. zu reduzieren, die nachhaltige Nutzung des Wassers zu fördern, die Umwelt zu schützen, den Zustand der aquatischen Ökosysteme zu verbessern und die Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren abzuschwächen.

Zentrales Ziel der Richtlinie ist der gute Zustand möglichst aller Gewässer bis 2015. Im Bewirtschaftungsplan sind die Schritte festgelegt, um den Gewässerzustand nachhaltig zu verbessern. Der erste Bewirtschaftungsplan wurde im Jahr 2009 erstellt. Zwei weitere Bewirtschaftungszeiträume folgen, so dass spätestens 2021 bzw. 2027 alle Umweltziele der Richtlinie erreicht sein müssen.[1]

Bei oberirdischen Gewässern gelten folgende Ziele:
- Guter ökologischer und chemischer Zustand
- Gutes ökologisches Potenzial und guter chemischer Zustand bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern
- Verschlechterungsverbot

Beim Grundwasser sind folgende Ziele zu erreichen:
- Guter quantitativer und chemischer Zustand
- Umkehr von signifikanten Belastungstrends
- Schadstoffeintrag verhindern oder begrenzen
- Verschlechterung des Grundwasserzustandes verhindern

Gegenstand der WRRL sind im Bebauungsplangebiet das Grundwasser und potenziell die in der Umgebung befindlichen grundwasserabhängigen Landökosysteme.

Gewässerschutz
Der Änderungsbereich liegt in keinem rechtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet.

Klimaschutz
Das Baugesetzbuch formuliert folgende Ziele zur klimagerechten Siedlungsentwicklung in § 1 BauGB: "Die Bauleitpläne … sollen dazu beitragen, …den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern…." sowie in

§ 1a BauGB
"Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden."

Sachsen hat sich bereits 2001 mit dem ersten landesweiten Klimaschutzprogramm konkrete Klimaschutzziele gesetzt. Neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) war die Erhöhung der Energieeffizienz von besonderer Bedeutung.

Die Planänderung beinhaltet die Nachverdichtung von Flächen, die bereits allseits von Emittenten (Gewerbepark bzw. Bundesautobahn BAB 4) umgeben und damit vorbelastet sind.

Denkmalschutz / Archäologie
Das Plangebiet liegt in einem Raum mit archäologischer Relevanz, was archäologische Kulturdenkmale im Umfeld der Änderungsbereiche belegen.

Auf der Ebene des FNP ist der Denkmalschutz nur von allgemeiner Bedeutung, da sich aus der Darstellung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung noch kein unmittelbares Baurecht ergibt.

[1] Internetauftritt des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/5682.htm; aufgerufen am 20.03.2017

1.2.2 Umweltschutzziele aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2013 sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Wiedergegeben werden die Umweltschutzziele des LEP 2013, die direkten Bezug zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans haben.

Schutzgut	Umweltschutzziel gemäß LEP 2013	Berücksichtigung bei der 1. Änderung des FNP
Siedlungsentwicklung		
Biodiversität, Arten und Biotope; Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaftsbild	Z 2.2.1.4: Die Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn innerhalb dieser Ortsteile nicht ausreichend Flächen in geeigneter Form zur Verfügung stehen. Solche neuen Baugebiete sollen in städtebaulicher Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgesetzt werden. Z 2.2.1.6: Eine Siedlungsentwicklung, die über den aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse sowie den Ansprüchen ortsangemessener Gewerbebetriebe und Dienstleistungseinrichtungen entstehenden Bedarf (Eigenentwicklung) hinausgeht, ist nur in den zentralen Orten gemäß ihrer Einstufung und in den Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion zulässig Z 2.2.1.7: Brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Gewerbe-, Industrie-, Militär-und Verkehrsbrachen sowie nicht mehr nutzbare Anlagen der Landwirtschaft, sind zu beplanen und die Flächen wieder einer baulichen Nutzung zuzuführen, wenn die Marktfähigkeit des Standortes gegeben ist und den Flächen keine siedlungsklimatische Funktion zukommt. Durch eine vorrangige Altlastenbehandlung auf Industriebrachen ist deren Wiedernutzbarmachung zu beschleunigen. Nicht revitalisierbare Brachen sollen rekultiviert oder renaturiert werden. Z 2.2.1.9: Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.	Der Standort befindet sich innerhalb des Gewerbeparks Klipphausen und in unmittelbarer Nähe zur Autobahnanschlussstelle Wilsdruff der BAB 4. Die Autobahnnähe stellt das entscheidende Kriterium bei der Standortwahl der Unternehmen dar, darüber hinaus ist die Verfügbarkeit freier gewerblicher Bauflächen in gleicher Größenordnung an anderer Stelle im Gemeindegebiet nicht gegeben. Das Gewerbegebiet Klipphausen ist nahezu vollständig ausgelastet, mit der Planänderung wird die sich aus dem Eigenbedarf ergebende erforderliche Erweiterung der Erwerbsgrundlagen für Gewerbe, Handwerk und Dienstleistungen unterstützt. Die Fläche ist nahezu allseits von gewerblichen Bauflächen bzw. der Autobahn begrenzt (keine zusätzliche Zersiedelung).

1.2.3 Umweltschutzziele aus dem Regionalplan 2009 sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Die Ziele der Landesplanung werden durch die Planungen des Regionalen Planungsverbandes „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ konkretisiert. Die erste Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal / Osterzgebirge ist am 19.11.2009 in Kraft getreten.

Der Regionalplan weist für das Plangebiet keine Umweltschutzziele aus.

1.2.4 Umweltschutzziele aus dem Landschaftsplan sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Für die Gemeinde Klipphausen wurde parallel zum Flächennutzungsplan der Landschaftsplan erarbeitet. Für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans enthält der Landschaftsplan folgende, dem rechtkräftigen Bebauungsplan „Gewerbepark Klipphausen“, 4. Änderung entsprechenden Zielsetzungen:

- Aufforstung naturnaher Laubmischwälder (südlicher Teil)
- Erhaltung von extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland, Ruderal- und Staudenfluren (nördlicher Teil)

Von den landschaftsplanerischen Zielen wird durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplans abgewichen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Als Grundlage für die Prognose der Auswirkungen ist eine Bestandsanalyse der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkbereich des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgte nach den einzelnen Schutzgütern.

2.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

2.1.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand des Schutzgutes Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit
Das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit wird abgebildet durch die Teilaspekte:

- Gesundheit und Wohlbefinden
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Erholungs- und Freizeitfunktion

Als den primären Aufenthaltsort des Menschen kommt den bewohnten Siedlungsbereichen mit ihrem näheren Umfeld, das für wohnungsnahe Nutzungsansprüche (Naherholungsraum für das Erleben von Natur und Landschaft, Bewegungsraum für Sport, Spiel und Freizeit) zur Verfügung steht, eine besondere Bedeutung für die Gesundheit, die Lebensqualität und das Wohlbefinden des Menschen zu. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind darüber hinaus erholungsrelevante Freiflächen im Siedlungsraum, siedlungsnahe sowie ausgewiesene Erholungsräume sowie Erholungszielpunkte und Elemente freizeitbezogener Infrastruktur zu erfassen.

Der Änderungsbereich und seine Umgebung werden vom Gewerbepark Klipphausen und der Bundesautobahn BAB 4 geprägt.

Wohnnutzung und Kleingartenanlagen sind im Umkreis von 500 m zum Änderungsbereich nicht vorhanden, der Abstand zum nächstgelegenen Gartengrundstück (an den Kummerteichen) beträgt ca. 150 m. Die an den Änderungsbereich angrenzende Waldfläche besitzt keine Erholungsfunktion.[2]

Bewertung des Schutzgutes Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit
Der Änderungsbereich und dessen Umfeld besitzen keine Relevanz für die o.g. Teilfunktionen des Schutzgutes Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit.

Vorbelastungen des Schutzgutes Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit
Da der Änderungsbereich keine Schutzgutfunktionen erfüllt, sind Vorbelastungen unrelevant.

2.1.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Aufgrund des großen Abstandes des Änderungsbereiches zu Flächen mit Werten und Funktionen besonderer Bedeutung für das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Die Flächen im Änderungsbereich werden derzeit zum überwiegenden Teil intensiv landwirtschaftlich genutzt. Nördlich schließt sich an die Ackerflächen eine Grünlandbrache (Ruderalfläche frischer Standorte) – stellenweise mit Gehölzaufwuchs - an, die an ihrer Nordseite von einem Gehölzgürtel begrenzt wird.

Dieser tatsächliche Biotopbestand wird durch die Festsetzung der Flächen im rechtskräftigen B-Plan Gewerbepark Klipphausen, 4. Änderung als Kompensationsflächen (Extensivgrünland und Laubmischwald) überlagert.

[2] Waldfunktionskartierung Sachsenforst, Website aufgesucht am 09.01.2017

Im Rahmen der parallel geführten 6. Änderung des Bebauungsplans wurden im Jahr 2016 im Änderungsbereich faunistische Untersuchungen durchgeführt, in deren Rahmen 33 Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden. Insgesamt kann das Artenspektrum als repräsentativ für ackerbaulich geprägte Kulturlandschaften angesehen werden. Die Leitstrukturen und Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet werden demnach vor allem von Arten genutzt, die weniger stark an störungsarme Waldhabitate gebunden sind, häufiger auch Brutmöglichkeiten in Siedlungsflächen und Siedlungsrändern nutzen und die hinsichtlich ihrer Wahl von Jagdhabitaten relativ flexibel sind. Es sind aber auch Wald- und Offenlandarten – sogar als Brutvögel - nachgewiesen worden, die aufgrund ihrer Störanfälligkeit nach nicht so nah an der Bundesautobahn erwartet wurden. Hingegen fehlen die reinen Offenlandbrüter der Äcker. [3] Außerdem liegen Nachweise über Fledermäuse Amphibien (ausschließlich Erdkröte und Grasfrosch) sowie Wirbellose vor.

Bewertung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Da die im rechtskräftigen B-Plan festgesetzten Zielbiotope Extensivgrünland und Laubmischwald dem Ausgleich der durch die bisherige Bauleitplanung zulässigen Eingriffen dienen und dieser Ausgleich durch die Überplanung an der festgesetzten Stelle nicht mehr umgesetzt werden kann, muss für den Biotopwert der überplanten Flächen nicht nur der tatsächliche (geringer bis mittlere) Ausgangswert, sondern die beabsichtigte Aufwertung durch die geplanten hochwertigen Zielbiotope berücksichtigt werden.

Das Plangebiet stellt mit seinem überwiegenden Offenlandanteil und den linearen Gehölzstrukturen einen potenziellen Lebensraum für Kleinsäuger, Vogelarten der Offenländer, Gebüschbrüter und Wirbellose dar. Das nördlich an das Plangebiet der 6. Änderung angrenzende Regenrückhaltebecken ist als potenzielles Amphibienlaichgewässer zu bewerten. Die umgebenden Gehölzbestände fungieren als potenzieller Landlebensraum.

Den Gehölzflächen im nördlich angrenzenden Taleinschnitt kommt ebenfalls eine hohe Bedeutung zu, da hier ein Habitatverbund von den Waldflächen westlich des Änderungsbereiches bis ins Tal der Wilden Sau existiert. An Hand der Zählergebnisse an der stationären Amphibienschutzanlage entlang der ehemaligen Kleinbahnstrecke ist ablesbar, dass intensive Wechselbeziehungen von Amphibien zwischen den Kummerteichen als Laichhabitat, dem Regenrückhaltebecken des Gewerbegebietes und den Waldflächen an der Autobahn als Landlebensraum und Überwinterungsplatz bestehen[4].

Insgesamt kann das Artenspektrum als repräsentativ für ackerbaulich geprägte Kulturlandschaften angesehen werden und fügt sich in die bekannten Nachweise gut ein. Die Leitstrukturen und Habitatkomplexe im Änderungsbereich werden demnach vor allem von Arten genutzt, die weniger stark an störungsarme Waldhabitate gebunden sind und die hinsichtlich ihrer Wahl von Jagdhabitaten relativ flexibel sind. Es sind aber auch reine Wald- und Gewässerarten nachgewiesen worden.

Vorbelastungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Vorbelastungen des Schutzgutes sind durch die Lage innerhalb des 200 m – Abstandes zur BAB 4 und die damit verbundenen Störungen durch starke Verlärmung (Lärmpegel von über 65 bis über 75 dB(A)) zu verzeichnen.

2.2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

<u>Schutzgebiete</u>
Der Änderungsbereich befindet sich in mindestens 2,5 km Abstand zum FFH-Gebiet 4846-302 „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“ und zum Vogelschutzgebiet 4645-451 „Linkselbische Bachtäler“. Aufgrund dieses Abstandes und der Tatsachen, dass zwischen Plangebiet und FFH- bzw. Vogelschutzgebiet die bebaute Ortslage Klipphausen liegt und das anfallende Schmutzwasser von den zusätzlichen Gewerbeflächen in der Kläranlage Wilsdruff gereinigt wird, kann eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes <u>ausgeschlossen</u> werden.

Weitere Schutzgebiete sind im Bereich der Teilflächen der FNP-Änderung und deren Umgebung nicht vorhanden.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

[3] IB Oeser, Ornithologisches Gutachten für das Vorhaben Gewerbegebiet Klipphausen, 03.01.2017
[4] UNB Landkreis Meißen, Stellungnahme zum Vorentwurf der 6. Änderung des B-Plans Gewerbepark Klipphausen

Artenschutz
Aus den vorliegenden Erfassungen lässt sich eine grundsätzliche artenschutzrechtliche Betroffenheit ableiten.

Da sich aus der Änderung des Flächennutzungsplans noch kein unmittelbares Baurecht ergibt, wird ein Artenschutzfachbeitrag zur Ableitung von konkreten artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen zur 6. Änderung des Bebauungsplans erstellt.

Der Habitatverbund zwischen den westlich gelegenen Waldflächen und dem Tal der Wilden Sau wird im Änderungsbereich zwar verengt, jedoch nicht unterbrochen. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist die Aufrechterhaltung mittels entsprechender Festsetzungen (z.B. zur Erhaltung des Gehölzbestandes) abzusichern.

Für die Vogelarten der ackerbaulich geprägten Kulturlandschaften, deren Habitat bei einer Entwicklung der Flächen zum Gewerbestandort verloren geht, sind Ersatzhabitate in der Umgebung anzulegen. Da es sich vor allem um Arten handelt, die die weniger stark an störungsarme Waldhabitate gebunden sind, häufiger auch Brutmöglichkeiten in Siedlungsflächen und Siedlungsrändern nutzen und die hinsichtlich ihrer Wahl von Jagdhabitaten relativ flexibel sind, ist hierfür ausreichend Flächenpotenzial im Gemeindegebiet einschließlich des näheren Umfeldes des Gewerbeparks vorhanden. Die konkrete Sicherung dieser Flächen und Maßnahmen erfolgt durch entsprechende Festsetzung im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplans.

- **Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen erforderlich**

Eingriffsregelung nach dem BNatSchG
Infolge der Planänderung wird das ursprüngliche Kompensationsziel (für teilweise bereits erfolgte Eingriffe) aufgegeben.

Analog der Einschätzung zum Artenschutz ist ein Ausgleich an anderer Stelle im Gemeindegebiet möglich. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen sind in großem Umfang Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen, die als Suchraum für Ausgleichsflächen dienen, u.a. die im Vorentwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Klipphausen“ enthaltene Maßnahmefläche „Stallrückbau Spittewitz“.

Die flächenkonkrete Zuordnung von Maßnahmeflächen, der Verfügbarkeitsnachweis sowie die Bilanzierung erfolgen im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung.

- **Maßnahmen zur Kompensation erforderlich**

2.3 Schutzgut Boden

2.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand des Schutzgutes Boden
Ausgangssubstrat der Bodenbildung im Untersuchungsraum ist Löss über Geschiebelehm. Die Böden weisen als Leitbodenform Löß-Staugley aus und sind staunässebestimmt. Der grobporenarme Untergrund verstärkt den Wasserstau. Es existiert ein ausgeprägter Wechsel von Staunässe und Austrocknung.

Bewertung des Schutzgutes Boden
Werte und Funktionen besonderer Bedeutung liegen im Plangebiet für das Schutzgut Boden aufgrund der sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit der anstehenden Löß-Staugleye vor. Die Böden am überplanten Standort sind darüber hinaus durch ein sehr hohes Wasserspeichervermögen, ein hohes Filter- und Puffervermögen für Schadstoffe und eine sehr hohe Erosionsgefährdung gekennzeichnet.

Böden mit besonderen Standorteigenschaften als Voraussetzung für eine besondere Biotopentwicklungsfunktion sind im Plangebiet nicht vorhanden, ebenso keine Böden mit landschaftsgeschichtlicher Bedeutung.

Vorbelastungen des Schutzgutes Boden
Vorbelastungen des Schutzgutes sind nicht vorhanden. Allerdings sind die Böden durch eine sehr hohe Erosionsgefährdung gekennzeichnet.

2.3.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Retentions- und biotische Ertragsfunktion geht bei Umsetzung der Planung auf der maximal zu versiegelnden Fläche vollständig verloren.

Analog der Einschätzung zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung ist ein Ausgleich an anderer Stelle im Gemeindegebiet möglich. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen sind in großem Umfang Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen, die als Suchraum für Ausgleichsflächen dienen.

- **Maßnahmen zur Kompensation erforderlich**

2.4 Schutzgut Wasser

2.4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand des Schutzgutes Wasser

Das Plangebiet befindet sich in keinem Gebiet mit besonderem wasserrechtlichen Schutzstatus, so dass die Anforderungen des Allgemeinen Gewässerschutzes einzuhalten sind.

Ca. 250 m östlich des Geltungsbereiches fließt die Wilde Sau als naturnaher Bach in nördliche Richtung zur Elbe. Das im bestehenden Gewerbepark anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird über die nördlich der S 177 gelegenen Regenrückhaltebecken und den Flachsbach entlang des Wohngebietes „Am Flachsgrund“ der Wilden Sau zugeführt.

Bewertung des Schutzgutes Wasser

Der im Festgestein vorhandene Grundwasserleiter ist durch die Überdeckung mit wechselndem Aufbau der Versickerungszone hauptsächlich aus Löss und Lösslehm mit einem Anteil bindiger Bildungen von 20 – 80 % und einem Flurabstand von > 5 – 10 m relativ geschützt.

Hinsichtlich der Grundwasserneubildung und der Niederschlagsretention bestehen im Geltungsbereich Einschränkungen durch die bestehende Nutzung sowie natürlichen Bodenverhältnisse (Staunässe, geringe Versickerungsfähigkeit). Die Grundwasserneubildungsrate ist mit 50 mm/a gering.

Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser

Vorbelastungen des Schutzgutes sind nicht vorhanden.

2.4.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Umsetzung der Planung fallen auf den gewerblichen Bauflächen infolge der Versiegelung erhöhte Mengen an Oberflächenwasser an.

Für den Wasserhaushalt am günstigsten wäre eine Versickerung vor Ort, da dadurch keine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes zu erwarten wäre. Aufgrund der ungünstigen natürlichen Voraussetzungen wird jedoch beabsichtigt, das auf den überbauten bzw. versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser analog der jetzigen Regenwasserbewirtschaftung im Gewerbepark Klipphausen in die Vorflut abzuleiten. Es geht damit dem Grundwasserhaushalt vollständig verloren. Die Beeinträchtigung ist nachhaltig, jedoch nicht erheblich, da sich das Baugebiet außerhalb von Gebieten mit bedeutender Grundwasserneubildungsfunktion befindet.

Zum Schutz der Oberflächengewässer vor Hochwasserspitzen sind die vorhandenen Rückhalteeinrichtungen notwendig, die einen zeitverzögerten Abfluss gewährleisten. Für den Umbau des Regenrückhaltebeckens am ehemaligen Bahndamm im Zusammenhang mit der 6. Änderung des Bebauungsplans Gewerbepark Klipphausen wurde bereits eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt. Die Kapazität der Einrichtungen ist für die Erweiterung des Gewerbeparks ausreichend.

Industrie- oder Gewerbeabwässer mit erhöhter Schadstoffbelastung bedürfen vor Einleitung in das öffentliche Schmutzwasser-Kanalsystem auf privatem Grundstück einer Vorbehandlung. Anfallendes Schmutzwasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt, so dass eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Fließgewässer ausgeschlossen werden kann.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

2.5 Schutzgut Luft und Klima

2.5.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand des Schutzgutes Luft und Klima
Das Klima des Untersuchungsgebietes wird dem Klimagebiet „Mittelsächsisches Hügellandklima“ zugeordnet. Das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt bei ca. 8,6°C, das des Jahresniederschlages zwischen 600 und 620 mm. Die Hauptwindrichtung ist West.

Bewertung des Schutzgutes Luft und Klima
Klimatisch wirksame Strukturen (Gehölze) sind im Änderungsbereich nur untergeordnet vorhanden, aufgrund der topographischen Lage besitzen die Nordwesten geneigten Offenlandflächen zwar eine klimatische Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet, jedoch keine Ausgleichsfunktion für umliegende Ortslagen.

Vorbelastungen des Schutzgutes Luft und Klima
Vorbelastungen des Schutzgutes sind durch die Nähe der Autobahn vorhanden. Die Schadstoffbelastung der Luft wird im Immissionskataster des Freistaates Sachsen[5] bezüglich der Konzentrationen von Ozon, Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Feinstaub dargestellt. Für Feinstaub liegen sie im unteren, für Ozon, Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid im mittleren Bereich.

2.5.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Kleinklimatische Veränderungen ergeben sich durch die Abnahme der Verdunstungsmöglichkeiten und den Temperaturanstieg über versiegelten Flächen. Da die Fläche des Geltungsbereiches keine klimatische Ausgleichsfunktion für die umliegenden Ortslagen besitzt, kann diese Funktion nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Während des bestimmungsgemäßen Betriebes der gewerblichen Anlagen wird die Luft insoweit beeinflusst, dass staub- und gasförmige Emissionen an die Umgebungsluft abgegeben werden. Durch Verdünnung und Sedimentation ist die damit einhergehende Änderung der Luftzusammensetzung auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt und daher unerheblich.

Die autobahnnahen Waldflächen mit besonderer Klima- und Lärmschutzfunktion werden von der Planänderung nicht berührt.

- ***Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung***

2.6 Schutzgut Landschaftsbild, Landschaftserleben, naturbezogene Erholung

2.6.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand des Schutzgutes Landschaftsbild, Landschaftserleben, naturbezogene Erholung
Die Erhaltung der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ in ihrer natürlich und kulturhistorisch geprägten Form sowie die Erhaltung der natürlichen Erholungseignung der Landschaft ist ein Ziel des Naturschutzes und in den Naturschutzgesetzen verankert (BNatSchG, SächsNatSchG). Natur und Landschaft üben Wirkungen auf den Menschen aus, die auf das sinnliche Erleben der Landschaft ausgerichtet sind, welches auch das Störungspotenzial mit einschließt.

Das Landschaftsbild ist im Umfeld des Plangebietes der 6. Änderung bereits durch die in Dammlage geführte Autobahn, die Staatsstraße S 177 und das ca. 100 ha große Gewerbegebiet Klipphausen geprägt.

Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild, Landschaftserleben, naturbezogene Erholung
Die Plangebietsfläche erfüllt keine Funktionen für die naturbezogene Erholung. Die westlich an den Änderungsbereich angrenzende Waldfläche besitzt keine Erholungsfunktion.[6]

[5] http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/3648.htm
[6] Waldfunktionskartierung Sachsenforst, Website aufgesucht am 09.01.2017

Vorbelastungen des Schutzgutes Landschaftsbild, Landschaftserleben, naturbezogene Erholung
Vorbelastungen des Schutzgutes sind außer den o.g. baulichen Überprägungen durch Gewerbebauten und Verkehrsinfrastruktur auch in Bezug auf die naturbezogene Erholung durch die Lage innerhalb des 200 m – Abstandes zur BAB 4 und die damit verbundenen Störungen durch extreme Verlärmung (Lärmpegel von über 65 bis über 75 dB(A)) zu verzeichnen.

2.6.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
Das vorhandene Gewerbegebiet bestimmt bereits jetzt das Landschaftsbild im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches. Durch die Erweiterung wird die Landschaft über die vorhandene Bebauung hinaus überformt und ästhetisch verfremdet.

- ***Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung***

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
2.7.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale
Das Vorhabensareal ist Teil eines fundreichen Altsiedelgebietes. Im direkten Umfeld des Vorhabensareals befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale. Diese Denkmäler zeigen die hohe archäologische Relevanz des gesamten Vorhabensareals deutlich an und sind nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes.

2.7.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
Auf der Ebene des FNP ist der Denkmalschutz nur von allgemeiner Bedeutung, da sich aus der Darstellung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung noch kein unmittelbares Baurecht ergibt.

Die archäologische Grabungspflicht ist als Hinweis in die nachfolgende Bebauungsplanänderung aufzunehmen und im Rahmen der Baumaßnahmen zu beachten.

- ***Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung***

2.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern
2.8.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand und Bewertung der Wechselwirkungen
Grundsätzlich bestehen zwischen allen Schutzgütern Wechselwirkungen. Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind unterschiedlich ausgeprägt. Dabei hängen die Intensität und die Empfindlichkeit der Wechselbeziehungen von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der einzelnen Schutzgüter ab.

Die Wechselwirkungen sowie Auswirkungen auf Wechselwirkungen wurden in die Betrachtung der Schutzgüter integriert.

2.8.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
Die Bodenversiegelung, Bodenaushub und Verdichten von Bodenmaterial beim Ein- und Aufbringen fremder Baumaterialien führen oft zu irreparablen Schäden des Bodens. Versiegelte Flächen sind meist wasser- und luftundurchlässig, sie bieten Bodenorganismen und Pflanzen keinen ausreichenden Lebensraum. Verminderung der Grundwasserneubildung, Veränderung des Klein- und Regionalklimas und Förderung von Hochwassergefahren sind in der Regel weitere negative Folgewirkungen der Flächenneuinanspruchnahme.

Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die für die Vermeidung, Minimierung und Kompensation der einzelnen Schutzgüter vorzusehenden Maßnahmen wirken multifunktional und sind daher geeignet, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu vermeiden bzw. zu kompensieren.

- ***Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung***

2.9 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Änderung des Flächennutzungsplans wäre die Erweiterung des Gewerbeparks Klipphausen unzulässig.

Die Flächen des Änderungsbereiches würden entsprechend dem Kompensationsziel der im Bebauungsplan Gewerbepark Klipphausen, 4. Änderung festgesetzten Maßnahmen A 3 und A 5 naturschutzfachlich weiter aufgewertet. Der Offenlandlebensraum wird verringert zugunsten der Aufforstung entlang der Autobahn verringert. Diese Aufforstung besitzt gleichzeitig aber einen störungsmindernden Effekt, so dass von einer qualitativen Verbesserung des verbleibenden Halboffenlandlebensraums ausgegangen werden kann.

2.10 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft können als potentielle Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a (3) BauGB erachtet werden. Eine Zuordnung er Eingriffsflächen zu den Maßnahmenflächen erfolgt auf der Ebene des Flächennutzungsplans in der Regel noch nicht, da der konkrete Eingriffsumfang erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und die Verfügbarkeit über die Kompensationsflächen in der Satzung oder mittels städtebaulichem Vertrag auf der Ebene des B-Plans geregelt wird.

Der Flächennutzungsplan bildet den vorbereitenden Bauleitplan und somit die Grundlage für den Bebauungsplan. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (CEF-Maßnahmen) sowie zum naturschutzfachlichen Ausgleich entsprechend der Eingriffsregelung des BNatSchG erforderlich, für die v.a. die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen dargestellten Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellten Flächen als Suchraum zur Verfügung stehen.

2.11 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

In den gewachsenen Ortslagen sind für großflächige Erweiterungen und Ansiedlungen insbesondere unter Berücksichtigung schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft (v.a. Wohnen) keine Erweiterungspotenziale für Gewerbeflächen vorhanden.

Wegen des hohen Entwicklungs- und Ansiedlungsdrucks wurde zunächst am 05.08.2014 der Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des B-Plans mit dem Ziel gefasst, westlich im Anschluss an den Gewerbepark Klipphausen neue Bauflächen zu schaffen. Da diese Flächen im Regionalplan Oberes Elbtal-Osterzgebirge als Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt sind, musste der Bauleitplanung ein Zielabweichungsverfahren vorgeschaltet werden, das nur unter der Maßgabe eines firmenbezogenen nachweislichen Flächenumfangs eröffnet wurde und somit kein Flächenangebot für weitere Unternehmen schafft.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten in Form von Alternativstandorten zur 6. Änderung des Bebauungsplans Gewerbepark Klipphausen stehen der Gemeinde Klipphausen daher für den aktuell vorhandenen Entwicklungsbedarf nicht zur Verfügung.

2.12 Steckbriefartige Zusammenfassung der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Gewerbliche Baufläche Klipphausen G 1	
Lage	Klipphausen
Größe	2,0 ha
Schutzgebiete	--
Ausschnitt Lageplan	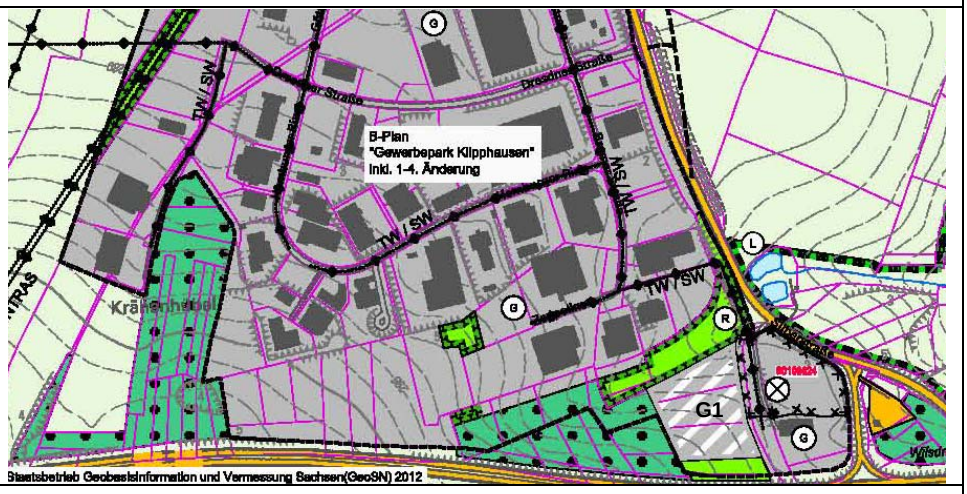
Besonderheiten	--
Vorgaben des Regionalplans	--
Vorgaben des Landschaftsplans	• Aufforstung naturnaher Laubmischwälder (südlicher Teil) • Erhaltung von extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland, Ruderal- und Staudenfluren (nördlicher Teil)

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Keine Betroffenheit aufgrund des großen Abstandes zu Flächen mit Bedeutung für die Wohn- und Erholungsfunktion.	keine	--	--
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Infolge der Planänderung wird das ursprüngliche Kompensationsziel (für teilweise bereits erfolgte Eingriffe) aufgegeben. Habitatverlust für Halboffenlandarten Verengung Habitatverbund zwischen Waldflächen an der BAB 4 und Wilder Sau FFH-/SPA-Gebiete sind nicht betroffen. BfN-Lebensraumnetzwerk nicht betroffen	möglich, es sind Ausgleichsmaßnahmen in funktional gleich- oder höherwertiger Weise vorzusehen. möglich, Betroffenheit aufgrund Siedlungsnähe gering, Ausweichhabitate vorhanden. CEF- und Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich.	Biotoptypen und Lebensräume Artenschutz Biotopverbund	ja ja ja
Boden	Verlust / Veränderung von Böden mit sehr hoher Retentions- und biotischer Ertragsfunktion	möglich, Entsiegelungsmaßnahmen und Aufbringung des nährstoffreichen Oberbodens an anderer Stelle sind vorzusehen	Natürliche Bodenfunktionen	ja
Wasser	Großflächige Versiegelung von Flächen, Kumulativer Effekt mit angrenzenden Gewerbeflächen	keine, da vorliegende Entwässerungskonzeption gesicherte Erschließung unter Berücksichtigung des Umbaus des RRB nachweist	Retentions tentions-funktion	ja
Klima/Luft	Keine Betroffenheit. Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	keine	--	--

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Landschaft	Keine Betroffenheit. Die Fläche besitzt keine Funktionen für die naturbezogene Erholung.	keine	--	--
Kultur- und Sachgüter	Auf der Ebene des FNP ist der Denkmalschutz nur von allgemeiner Bedeutung, da sich aus der Darstellung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung noch kein unmittelbares Baurecht ergibt.	Keine, wenn archäologische Grabungspflicht im Rahmen von Baumaßnahmen beachtet wird.	archäologische Denkmale	ja
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante gewerbliche Baufläche der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Klipphausen wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der im nachgeordneten B-Plan-Verfahren festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen sind diese jedoch vermeidbar/ ausgleichbar.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Die Flächen des Änderungsbereiches würden entsprechend dem Kompensationsziel der im Bebauungsplan Gewerbepark Klipphausen, 4. Änderung festgesetzten Maßnahmen A 3 und A 5 naturschutzfachlich weiter aufgewertet. Der Offenlandlebensraum wird verringert zugunsten der Aufforstung entlang der Autobahn verringert. Diese Aufforstung besitzt gleichzeitig aber einen störungsmindernden Effekt, so dass von einer qualitativen Verbesserung des verbleibenden Halboffenlandlebensraums ausgegangen werden kann.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs				
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Vermeidungs- /CEF-Maßnahmen zum Schutz potenziell vorkommender Brutvogelarten. Schutz des Habitatverbundes am Nordrand des Änderungsbereiches. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz unter anderem auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, das Flächen aus der Nutzung genommen werden.			
Boden	Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2003 vorrangig zu prüfen.			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	In den gewachsenen Ortslagen sind für großflächige Erweiterungen und Ansiedlungen insbesondere unter Berücksichtigung schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft (v.a. Wohnen) keine Erweiterungspotenziale für Gewerbeflächen vorhanden. Wegen des hohen Entwicklungs- und Ansiedlungsdrucks wurde zunächst am 05.08.2014 der Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des B-Plans mit dem Ziel gefasst, westlich im Anschluss an den Gewerbepark Klipphausen neue Bauflächen zu schaffen. Da diese Flächen im Regionalplan Oberes Elbtal-Osterzgebirge als Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt sind, musste der Bauleitplanung ein Zielabweichungsverfahren vorgeschaltet werden, das nur unter der Maßgabe eines firmenbezogenen nachweislichen Flächenumfangs eröffnet wurde und somit kein Flächenangebot für weitere Unternehmen schafft. Anderweitige Planungsmöglichkeiten in Form von Alternativstandorten zur 6. Änderung des Bebauungsplans Gewerbepark Klipphausen stehen der Gemeinde Klipphausen daher für den aktuell vorhandenen Entwicklungsbedarf nicht zur Verfügung. Städtebaulich stellt die Erweiterungsfläche eine sinnvolle Ergänzung des vorhandenen Gewerbestandortes dar, da der Standort bereits technisch und verkehrlich erschlossen ist.			

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die umweltbezogenen Informationen für die Beurteilung der einzelnen Flächenausweisungen entstammen folgenden Quellen:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Karten und GIS-Daten zu den Fachthemen Geologie, Boden, Wasser, Natur, biologische Vielfalt.

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal-Osterzgebirge: Regionalplan 2009; Umweltbericht zum Regionalplan 2009.

Staatsbetrieb Sachsenforst: GIS-Daten zum Waldzustand, zur Waldflächenentwicklung und zu den Waldfunktionen.

Sächsisches Landesamt für Denkmalpflege (LfD): Informationen zu Schutzgebieten nach SächsDSchG, Kulturdenkmalliste.

Sächsisches Landesamt für Archäologie (LfA): GIS-Daten zu Bodendenkmalen.

Die verwendete Methodik bei der Umweltprüfung ist dem Abschnitt 2.2.1 zu entnehmen. Bei der Zusammenstellung der diesbezüglichen Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten, da die Angaben vollständig den o.g. Quellen bzw. dem Landschaftsplan entnommen werden konnten.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Durch die Umweltüberwachung sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um diese durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Entsprechend den Vorgaben des § 4 c BauGB müssen die Gemeinden überwachen, ob und inwieweit unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung ihrer Planung eintreten. Dies dient der frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen. Gemäß § 4c BauGB sind zu diesem Zwecke auch die Informationen der Behörden nach § 4 (3) BauGB zu nutzen.

Wie im Abschnitt 2 beschrieben, können nach eingehender Prüfung von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ausgehende erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, in mehreren Fällen allerdings nur unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen. Der Gemeinde Klipphausen als Planungsträger nachfolgender B-Plan- bzw. Satzungsverfahren obliegt dabei die Beachtung der jeweiligen umweltbezogenen Sachverhalte im Rahmen der Planaufstellung.

Generell zu beachten sind artenschutzrechtliche Tatbestände im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der einzelnen Bauvorhaben.

Im Satzungsverfahren sind die naturschutzfachliche Eingriffsregelung anzuwenden und der Ausgleich konkret auf nachweislich verfügbaren Flächen festzusetzen. Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2003 vorrangig zu prüfen.

Besonderes Augenmerk ist auf die Hochwasserproblematik zu richten. Im Rahmen nachfolgender Planverfahren ist deshalb jeweils der Nachweis der erforderlichen Rückhalteeinrichtungen zu bringen.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen war einer Umweltprüfung zu unterziehen und dementsprechend ein Umweltbericht zu erstellen. Im Mittelpunkt des vorliegenden Umweltberichtes stehen die Prüfung potenzieller, erheblicher Umweltauswirkungen der planerischen Neuausweisung, die Benennung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der Alternativen.

Als wesentliche Ergebnisse der Umweltprüfung sind zu nennen:

- Durch die Bauflächendarstellungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans werden unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung (B-Plan, Satzungsverfahren) festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter sowie der Erhaltungsziele der Natura 2000 - Gebiete zu erwarten sein.

- Die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung nur generalisiert und überschlägig abgehandelt werden. Durch die umfangreichen Festlegungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, von Aufforstungsflächen und Flächen für den Hochwasserrückhalt sind schutzgutübergreifend maßgeblich positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese Flächen stellen ein ausreichend großes Potenzial an Kompensationsflächen für die mit der Bauflächenentwicklung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft dar.

- Kumulationseffekte bezüglich der Hochwasserproblematik sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen auszuschließen.

- Alternative Ausweisungen sind derzeit nicht möglich, da im Gemeindegebiet hierfür keine Flächen zur Verfügung stehen.

- Die Überwachung der Umweltauswirkungen der FNP-Darstellungen erfolgt in der Regel auf Fachgutachten gestützt auf Basis der Festsetzungen der nachfolgenden Planungsphase.

QUELLEN:

Bastian O., Schreiber K. F.: Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Spektrum Verlag, Heidelberg - Berlin, 1999.

BfN - Bundesamt Für Naturschutz (Hrsg.), Hänel, K. Dr.-Ing.: Interpretations- und Anwendungshilfen zu den Karten der Lebensraumnetzwerke, Stand 27.02.2012. Kassel.

Mannsfeld K., Richter H.: "Naturräume in Sachsen", Deutsche Akademie für Landeskunde, Selbsterlag Leipzig, 2008.

Sächsiches Landesamt für Umwelt und Geologie: Handbuch zur Altlastenbehandlung Teil 3, Gefährdungsabschätzung, Pfad und Schutzgut Grundwasser, Dresden 1995.

Sächsisches Landesamt Für Umwelt und Geologie (Hrsg), Bräutigam, T. Dr., Kleinstäuber G. Dr.: Bodenatlas des Freistaates Sachsen, Teil 2. Standortkundliche Verhältnisse und Bodennutzung, aus: Materialien zum Bodenschutz 1997.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: "Biotoptypenliste Sachsen", Freistaat Sachsen, 2010.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Rote Liste Wirbeltiere, Samenpflanzen im Freistaat Sachsen, Dresden, 1999

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Managementplan 168: „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen", 2010.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Managementplan 171: „Triebischtäler", 2010.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Managementplan 189: „Separate Fledermausquartiere und -habitate im Großraum Dresden", 2012.

Datengrundlagen:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Europäische Wasserrahmenrichtlinie, 2017, abrufbar unter:
https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/5682.htm

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Auswertekarten Bodenschutz 1:50.000, 2017, abrufbar unter:
http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/weboffice101/synserver?project=boden-bbw50&language=de&view=bbw50&client=html

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Interaktive Karte der Schutzgebiete in Sachsen, abrufbar unter:
http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/weboffice/synserver?project=natur&language=de&view=schutzgebiete

Landesamt für Umwelt und Geologie: Kartiereinheiten der CIR-Biotoptypen- und Landnutzungskartierung Sachsen, Freistaat Sachsen, 02/2007

Landesamt für Umwelt und Geologie: Ergebnisse der CIR-Biotoptypen- und Landnutzungskartierung, 2017, abrufbar unter:
https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/25140.htm